



Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



25 Januar 2013  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen

11-2111

bei Antwort bitte angeben

Heinz Saß

Telefon 0211 4972-2312

Telefax 0211 4972-2530

**Vorlage  
an den Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**12. und 13. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am  
10./11. 01. 2013;  
TOP: Haushaltsplanentwurf 2013**

**Schriftliche Beantwortung der zu diesem Tagesordnungspunkt von  
der Fraktion der CDU gestellten Fragen**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlagen übersende ich Abdrucke dieses Schreibens und meiner  
Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags vom  
heutigen Tage mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder des vor-  
genannten Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlagen: 60 Abdrucke

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee





25. Januar 2013  
Seite 1 von 2

**Vorlage  
an den Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Aktenzeichen

11 - 2111

bei Antwort bitte angeben

Heinz Saß

Telefon 0211 4972-2312  
Telefax 0211 4972-2530

**12. und 13. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am  
10./11. 01. 2013;  
TOP: Haushaltsplanentwurf 2013**

**Schriftliche Beantwortung der zu diesem Tagesordnungspunkt von der  
Fraktion der CDU gestellten Fragen**

**I. Vorbemerkung**

In der vorgenannten HFA-Sitzung hat die Fraktion der CDU darum gebeten, die mündlich vorgesehenen Antworten zu den Fragen 7, 8 und 9 ihres Schreibens vom 20.12.2012 schriftlich nachzuliefern. Dieser Bitte komme ich hiermit nach.

**II. Allgemeines – Einzelplan 20; Frage Nr. 7 der CDU-Fraktion**

***Wir bitten um Erläuterung des Steuereinnahmeansatzes aufgeschlüsselt nach Steuerarten. Woraus ergeben sich teilweise erhebliche Abweichungen zu den Vorjahren, bei welchen Steuerarten hat es Veränderungen der Zerlegungseffekte zwischen den Ländern gegeben?***

Die Ansätze der Steuereinnahmen im Haushaltsplanentwurf 2013 nach Steuerarten bitte ich meiner HFA-Vorlage vom 19.11.2012, Vorlagen-Nr. 16/390, zur 9. Sitzung des HFA am 22.11.2012 zu entnehmen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Veränderungsrate bei den Steuern vom Umsatz (Umsatzsteuer zzgl. Einfuhrumsatzsteuer) 2013 gegenüber dem Ist 2012 nur rd. 4,7 v. H. beträgt und damit den Soll-Soll-Vergleich merklich unterschreitet.

Das Zerlegungsgesetz (ZerlG) regelt die Verteilung des Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommens sowie der Abgeltungssteuer zwi-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee

schen den Ländern (z. B. Wohnsitz bzw. Belegenheit der Betriebstätten des Steuerpflichtigen). Für die besonderen Erhebungsformen (Lohn- und Abgeltungsteuer) trifft das Zerlegungsgesetz pauschalierte Regelungen.

Seite 2 von 2

Die Zerlegung der Körperschaftsteuer ist geprägt durch Einzelfälle, bei denen Betriebsstätten in mehreren Bundesländern unterhalten werden. Bei einem Vergleich der einzelnen Planungsjahre und der Entwicklung des Steueraufkommens in den Ländern im Schätzzeitraum kann sich durch diese Sondereffekte, z. B. durch hohe Nachzahlungen oder Erstattungen aus Veranlagungen bei großen Kapitalgesellschaften, eine erhebliche Schwankungsbreite ergeben. Im Rahmen der Regionalisierung der Steuerschätzungen wird diese Verzerrung der Schätzbasis soweit wie möglich bereinigt. Die Regionalisierung ist Grundlage für die Mittelfristige Finanzplanung des Landes. Die Begründungen für die jeweiligen positiven oder negativen Zerlegungseffekte sind im Einzelnen nicht bekannt und unterliegen dem Steuergeheimnis.

#### **Allgemeines – Einzelplan 20; Frage Nr. 8 der CDU-Fraktion**

***In welcher Höhe sind Steuermehreinnahmen aus dem Ankauf von SteuerCDs in den Steuereinnahmeansätzen enthalten?***

Nach § 11 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind in den Haushaltsplan nur Einnahmen und Ausgaben einzustellen, die im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden. Mögliche Einnahmen aus dem inzwischen im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat gescheiterten Steuerabkommen mit der Schweiz oder aus dem Ankauf von SteuerCDs sind dementsprechend in den Haushaltsplanungen des Landes nicht enthalten.

#### **Allgemeines – Einzelplan 20; Frage Nr. 9 der CDU-Fraktion**

***Aktueller Sachstand zur Wiedereinführung der Vermögensteuer. Wann bringen die A-Länder ihren Gesetzentwurf zur Wiedereinführung der Vermögensteuer in den Bundesrat ein? Wann werden die Eckpunkte vom Sommer 2012 konkretisiert?***

Die A-Länder stimmen zurzeit das weitere Vorgehen zur Wiedereinführung der Vermögensteuer ab. Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen. Die Einbringung eines Gesetzentwurfs sowie die Konkretisierung von Eckpunkten erfolgen zu gegebener Zeit.

  
Dr. Norbert Walter-Borjans